

99050023020000, 99050023020000

Reisegewerbekarte verlängern lassen

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/568986249/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050023020000, 99050023020000
Leistungsbezeichnung I	Reisegewerbekarte verlängern lassen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ohne Bestellung, Waren feilbieten, Jahrmarkt, Handelsvertreter, Anzeigepflicht, Markt, Schaustellerin, Handelsreisender, Unterhaltende Tätigkeit, Reisegewerbe, Gewerbeanzeige, Mobiler Standverkauf, Haustürgeschäft, Reisegewerbekartenfreiheit, Verlängerung, Schausteller, Kirmes, Marktstand, Vertreterin, Reisegewerbekarte, Reisegewerbekarte verlängern, Vertreter
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Verlängerung (020)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.09.2024
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_55.html
Teaser	Wenn Sie ein Reisegewerbe betreiben, benötigen Sie eine Reisegewerbekarte. Manche Karten sind befristet. Bevor Ihre befristete Karte ungültig wird, können Sie diese bei der zuständigen Behörde verlängern lassen.
Volltext	<p>Wenn Sie im Reisegewerbe selbstständig tätig werden möchten, benötigen Sie grundsätzlich eine Reisegewerbekarte.</p> <p>Sie betreiben ein Reisegewerbe, wenn Sie Ihre Dienstleistungen oder Waren ohne vorhergehende Bestellung außerhalb Ihrer gewerblichen Niederlassung anbieten oder eine unterhaltende Tätigkeit als Schaustellerin oder Schausteller beziehungsweise nach Schaustellerart ausüben.</p> <p>Beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> als Schaustellerin oder Schausteller, als "fliegender Händlerin oder Händler" oder als Inhaberin oder Inhaber eines Marktstandes. <p>Die Reisegewerbekarte ist in der Regel unbefristet gültig. Sie kann jedoch befristet erteilt werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Verbraucherinnen und Verbraucher erforderlich ist.</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Wenn Sie eine befristete Reisegewerbekarte besitzen und diese verlängern möchten, müssen Sie dies bei der zuständigen Behörde beantragen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Reisegewerbekarte</p> <p>Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung</p> <p>Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O)</p> <p>Auskunft aus dem Gewerbezentralregister</p> <p>bei juristischen Personen sind Unterlagen für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen einzureichen</p> <p>gegebenenfalls Auszug aus dem Handels- oder Vereinsregister, soweit das Unternehmen im Register eingetragen ist;</p> <p>bei GmbH & Co. KG entsprechender Auszug</p> <p>nur bei Tätigkeiten mit offenen Lebensmitteln oder Speisen: Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz oder amtliches Gesundheitszeugnis</p>
Voraussetzungen	<p>Ihre befristete Reisegewerbekarte läuft in Kürze ab.</p>
Kosten	<p>Die niedersächsischen Gewerbebehörden erheben nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO) entsprechende Gebühren.</p> <p>Für das Reisegewerbe richtet sich die Gebührenhöhe gemäß Ta-rifnummer 40.1.19 (ggf. iVm Nr. 1.11) der Anlage zu § 1 Abs. 1 AllGO „nach Zeitaufwand“</p>
Verfahrensablauf	<p>Die nachträgliche Änderung der Befristung Ihrer Reisegewerbekarte beantragen Sie bei Ihrer Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung. Wenden Sie sich hierzu an die Gemeinde bzw. Stadtverwaltung, in der Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben bzw. in welcher der zukünftige Betrieb seinen Sitz haben wird.</p>

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	Sind die Unterlagen vollständig, wird der Antrag zeitnah bearbeitet.
Frist	Die Änderung der Reisegewerbekarte ist abzuwarten.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	<p>Reisegewerbe Verlängerung</p> <p>Tätigkeiten im Reisegewerbe benötigen entsprechende Erlaubnis (Reisegewerbekarte)</p> <p>Erlaubnis kann befristet erteilt werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Verbraucherinnen und Verbraucher erforderlich ist</p> <p>auf Antrag kann die Gültigkeitsdauer im Nachhinein verlängert werden</p> <p>zuständig: Zuständigkeit richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht</p>
Ansprechpunkt	<p>Die gewerberechtliche Zuständigkeit in Niedersachsen ergibt sich aus der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft).</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit lfd. Nr. 1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 ZustVO-Wirtschaft sind für den Vollzug der GewO zuständig:</p> <p>Landkreise, kreisfreie Städte, große selbständige Städte, selbständige Gemeinden.</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Reisegewerbekarte verlängern lassen